

# **Handlungsfestlegungen, Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Förderung/Unterstützung von Veranstaltungen und Events aus dem Kulturfonds der Stadt Bad Tölz**

- vom Stadtrat am 30.04.2019 beschlossen -  
- 1. Änderung mit Beschluss vom Stadtrat am 24.11.2020 -

## **1. Allgemeine Beschreibung des Fördertatbestands**

Förderfähig nach diesen Richtlinien sind Veranstaltungen im Stadtgebiet von Bad Tölz, die eine über die Stadtgrenzen hinausgehende Wirkung entfalten, im öffentlichen Interesse breite Bevölkerungsschichten ansprechen und damit eine nachhaltige Bedeutung für die Attraktivitätssteigerung der Stadt generieren.

Die Förderung dient der finanziellen Unterstützung oder Absicherung von Veranstaltern mit dem Ziel, ein qualitativ hochwertiges Veranstaltungsangebot in der Stadt zu erhalten bzw. auszubauen.

Bei Förderungen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Bad Tölz, ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren, im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Beihilferechts nach den De Minimis Regelungen bzw. der Allgem. Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Von der Stadt gewährte institutionelle Förderungen und Mietkostenzuschüsse in Einzelfällen werden von den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht tangiert.

## **2. Art der Förderung**

Grundsätzlich sind zwei Arten von Unterstützung möglich:

### **2.1 Finanzielle Projektförderung mittels Zuschuss**

Diese Förderung kommt bei Veranstaltungen in Betracht, die laut Kalkulation eine finanzielle Deckungslücke aufweisen.

### **2.2 Finanzielle Risikoabfederung mittels Ausfallbürgschaft bzw. daraus entstehender Ausfallzahlung**

Diese Absicherung kommt in Betracht bei grundsätzlich kostendeckenden Veranstaltungen, die aber durch nicht vorhersehbare Einflüsse (z. B. Wetter, Vandalismus, Sicherheitsgefahren) finanziellen Risiken unterliegen.

## **3. Antragsberechtigte**

- Kulturschaffende, deren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Bad Tölz liegt.

- Eingetragene Tölzer Vereine, deren Satzungszweck eine kulturelle Betätigung vorsieht.
- Private Veranstalter oder Vereine deren Projekte von außerordentlichen öffentlichen Interesse für die Stadt Bad Tölz sind.
- Städtische Stellen, deren Veranstaltungen, von außerordentlichen öffentlichen Interesse sind und deren Aufwendungen nicht ausschließlich über Eintrittsgelder sowie aus dem Veranstaltungsbudget der Stadt Bad Tölz gedeckt werden können.

#### **4. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung**

- Gefördert werden können nur öffentliche Veranstaltungen, ohne parteipolitische Inhalte.
- Veranstaltungen, die sich überwiegend nur an Vereinsmitglieder richten oder die ausschließlich Spendenzwecken dienen, sind nicht förderfähig.
- Förderungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadt zu beantragen, nachträgliche Förderungen nach diesen Richtlinien sind nicht möglich.

#### **5. Antragstellung**

##### **5.1 Allgemeines**

- Der Antrag ist an das Referat für Tourismus und Kultur zu richten, das sich vorbehält, weitere notwendige Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, können nicht weiter berücksichtigt werden.
- Bei Folgeveranstaltungen ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen; bereits zuvor erfolgte Förderungen leiten keinen Rechtsanspruch ab.
- Anträge für das Folgejahr müssen bis zum 30. September des Vorjahres gestellt werden. Danach gestellte Anträge haben keinen Anspruch auf Vorlage in dem zuständigen Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss.

##### **5.2 Projektförderung**

Der Antrag erfolgt formlos, muss aber folgende Komponenten erhalten:

- alle notwendigen Angaben über den Antragstellenden
- eine ausführliche Projektbeschreibung
- einen Kosten- und Finanzierungsplan inklusive Einnahmen und anderweitiger Zuwendungen und der Eigenbeteiligung/-leistung

##### **5.3 Ausfallbürgschaft**

Der Antrag kann formlos erfolgen, muss aber folgende Komponenten enthalten:

- alle notwendigen Angaben über den Antragstellenden

- eine Projektbeschreibung einschließlich eines Sachberichts über die Veranstaltung
- eine genaue Kalkulation, aus der ersichtlich ist, welches Risiko- oder Störpotential im Rahmen der Veranstaltung besteht und abgesichert werden soll.

## **6. Antragsverfahren/Förderverfahren**

- Die entsprechenden Unterlagen des Antrags werden vom Referat für Tourismus und Kultur als Vorlage für den Kur- und Tourismus- und Wirtschaftsausschuss aufbereitet.
- Der Kur-, Tourismus und Wirtschaftsausschuss entscheidet auf Grundlage der Richtlinien und der geplanten Haushaltsmittel über Gewährung und Höhe der Förderung in nichtöffentlicher Sitzung.
- Die Entscheidung des Ausschusses wird den Antragstellenden vom Referat für Tourismus und Kultur schriftlich in Form eines Bescheids mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Begründung des Ausschusses sowie gegebenenfalls die Höhe und den Zweck der Förderung sowie die Zuwendungsart.

## **7. Verwendungsnachweis und Auszahlung**

### **7.1 Auszahlung eines Projektzuschusses**

- Eine Projektförderung kann in maximal 2 Teilbeträgen ausgezahlt werden; die vollständige Auszahlung erfolgt jedoch stets erst nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises.
- Über die Verwendung einer Projektförderung ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einer abschließenden Darstellung der Gesamtfinanzierung, einschließlich anderweitiger Beteiligungen bzw. Eigenbeteiligung, besteht.
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens 12 Wochen nach Veranstaltungsende (= Ende des Bewilligungszeitraums) dem Referat für Tourismus und Kultur vorzulegen. Das Referat behält sich die Vorlage aller Originalbelege bzw. ihre Nachprüfung vor.
- Geht bei einer Projektförderung aus dem Verwendungsnachweis hervor, dass das Defizit geringer als erwartet ausgefallen ist, so verringert sich der Betrag der vollständigen Auszahlung dementsprechend. Fallen die Kosten dagegen höher als erwartet aus, so ist eine spätere Erhöhung des Auszahlungsbetrages nicht möglich.

### **7.2 Zahlung bei Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft**

Die Zahlung aus einer von der Stadt übernommenen Ausfallbürgschaft kann mit formlosen Antrag angefordert werden, der Antrag muss folgende Komponenten enthalten:

- Endabrechnung der Veranstaltung
- Beschreibung des Störungseintritts und Nachweis der vom Veranstalter nicht zu vertretenden Beeinträchtigung, die zu einem Einnahmeausfall oder Kostenmehrungen geführt haben.

- Nachweis, dass keine Versicherung für den Ausfall aufkommt.

Zahlungen aus einer zugesagten Bürgschaft werden bis zur Höhe der Bürgschaftssumme gewährt, maximal aber bis zur Höhe des nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Defizits aus der Veranstaltung.

### 7.3 Verfall des Zahlungsanspruchs

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förder- bzw. Ausfallzahlungen verfallen mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

## 8. Missbrauch

- Bei nicht zweckgemäßer Verwendung einer Förder- bzw. Ausfallzahlung behält sich die Stadt eine Rückforderung in Teilen oder vollständig vor. Bei einer Projektförderung gilt dies auch für eine bereits geleistete Teilzahlung, falls der Verwendungsnachweis nicht frist- und/oder ordnungsgemäß eingereicht wird. Eine sofortige Rückforderung erfolgt bei einer Änderung des Verwendungszwecks ohne vorherige Zustimmung des Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschusses.
- Bei nachgewiesenem Missbrauch von Förder- bzw. Ausfallzahlungen infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragsstellung, erfolgt ein Ausschluss von Förder- bzw. Ausfallzahlungen.  
Etwaige, bereits ausbezahlte Gelder sind zurückzuzahlen.

## 9. Allgemeine Verwendungsübersicht im Zuwendungszeitraum

Im 1. Halbjahr des Folgejahres legt das Referat für Tourismus und Kultur dem Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss eine Gesamtübersicht der Anträge sowie der geleisteten Zahlungen aufgrund der Verwendungsnachweise aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr vor.

## 10. Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten zum 01.01.2019 rückwirkend in Kraft und ersetzen alle bisherigen Verwaltungspraktiken.

Bad Tölz, 06.05.2019

Josef Janker  
Erster Bürgermeister